

ACEROS INOXIDABLES OLARRA, S.A.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Angebote und Aufträge

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil aller mit dem Verkauf von Produkten der Aceros Inoxidables Olarra (OLSA) zusammenhängenden Angebote und Vereinbarungen. Bei Unstimmigkeiten bezüglich der durch den Käufer vorgeschlagenen Einkaufsbedingungen haben in jedem Fall diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Die Angebote der OLSA sind unverbindlich und bleiben, vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung im Angebot, fünfzehn (15) Tage ab dem Datum der Angebotsabgabe gültig. Die OLSA kann ihr Angebot jederzeit zurückziehen, solange der Käufer den Auftrag noch nicht erteilt hat. Alle durch den Käufer auf der Grundlage eines vorherigen Angebots der OLSA erteilten Aufträge sind von der OLSA schriftlich zu bestätigen und werden erst mit dieser Bestätigung verbindlich. Bei Unstimmigkeiten zwischen Auftrag und Auftragsbestätigung haben stets die Bedingungen der Auftragsbestätigung Vorrang.

Angebote, Aufträge und Auftragsbestätigungen können in einer beliebigen schriftlichen Form erfolgen, auch per Fax oder E-Mail. Dies gilt auch für alle anderen mit dem Kaufgeschäft zusammenhängenden Unterlagen (z.B. Werkzertifikate, Lieferscheine usw.)

Auftragsänderungen gelten als Neuauftrag, weshalb auch in diesem Fall die schriftliche Bestätigung der OLSA erforderlich ist. Alle bezüglich des vorherigen Angebots der OLSA durch den Käufer eingebrachten zusätzlichen Bestimmungen bzw. Bedingungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die OLSA für diese verbindlich.

Spezifikationen

Die Waren müssen die vereinbarten Spezifikationen erfüllen. Wurden keine Spezifikationen angegeben, haben die Produkte die im Qualitätszertifikat der OLSA angegebenen Eigenschaften zu erfüllen.

Der Käufer trägt die alleinige Haftung für die Festlegung der Spezifikationen sowie aller für den Auftrag notwendigen Besonderheiten. Die OLSA haftet nicht für die Eignung des Produkts für spezielle Zwecke, die ihr nicht zuvor mitgeteilt wurden.

Preis und Zahlungsform

Der Grundpreis ist der im Auftrag festgelegte Preis. Auf diesen Preis wird der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltende Legierungszuschlag erhoben. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich ausdrücklich im Auftrag genannter Vereinbarungen ohne Mehrwertsteuer (MwSt) und alle sonstigen Steuern. Soweit im Auftrag keine anderen Zahlungsbedingungen bzw. Verzugszinsen vereinbart wurden, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch und ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 7 % p.A. über dem von der Agentur Reuters zum Zeitpunkt des Verzugsbeginns veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR-Satz erhoben.

Die OLSA kann vom Käufer die gesamte oder teilweise Vorauszahlung des Auftrags sowie eine der Erfüllung seiner Verpflichtungen angemessene finanzielle Sicherheit verlangen. Die Verrechnung bzw. Zurückstellung von Zahlungen durch den Käufer auf Grund von Reklamationen ist nicht zulässig, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich durch die OLSA akzeptiert wurde.

Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die OLSA (bzw. bei Erhalt der entsprechenden technischen Spezifikationen, soweit diese erst nach Auftragsbestätigung übermittelt werden) und endet am Tag der Versandbereitschaft des Produkts ab Werk. Dabei ist die Lieferfrist als Anhaltspunkt zu verstehen und kann durch die OLSA geändert werden, soweit gerechtfertigte Gründe vorliegen, die eine fristgemäße Auslieferung verhindern. Wird keine Lieferfrist vereinbart, erfolgt die Lieferung entsprechend der Verfügbarkeit der OLSA, wobei auch Teillieferungen möglich sind.

Die OLSA haftet weder für unmittelbare oder mittelbare Schäden noch für die sich aus dem Lieferverzug ergebenden Folgeschäden.

Sollte der Käufer einen Lieferaufschub hinsichtlich des bestätigten Liefertermins wünschen, kann die OLSA alle ihr dadurch entstehenden Kosten (z.B. Lagerkosten, Versicherung, Frachtstornierung, Abwicklungskosten) dem Käufer in Rechnung stellen.

Transport, Versicherung, Verpackung

Unbeschadet des im Auftrag vereinbarten Lieferortes geht das Risiko bei Versandbereitschaft der Waren ab Werk von der OLSA auf den Käufer über. Die Vertragspartner vereinbaren für jeden Einzelfall die Lieferbedingungen der Ware entsprechend den INCOTERMS und übernehmen die jeweiligen Kosten. Soweit die OLSA die Fracht bzw. Versicherung der Ware in Auftrag gibt, gilt dies als im Namen des Käufers erfolgt.

Das Produkt wird ohne Verpackung bzw. Schutz geliefert, soweit im Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Sollte das Material mit einer Einmalverpackung geliefert werden, so ist allein der Käufer für die umweltgerechte Entsorgung verantwortlich. Die Verpackung ist im Einklang mit der gültigen Rechtsvorschrift 11/1997 vom 24. April vom Käufer zu entsorgen. OLSA nimmt grundsätzlich keine Verpackung zurück.

Mängelrügen

Das Produkt gilt nur dann als mangelhaft, wenn es die für die jeweilige Lieferung ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen nicht erfüllt bzw. wenn es zum Lieferzeitpunkt nicht die Eigenschaften erfüllt, die aus dem im Werk ausgestellten Qualitätszertifikat hervorgehen. Die OLSA haftet nicht für darüber hinausgehende

Qualitäten oder Eigenschaften des Produkts. Gesetzliche oder anderweitig bestehende stillschweigende Bedingungen in Hinblick auf Qualität oder Zweckeignung werden hiermit ausgeschlossen.

Abmessungen, Qualität und Gewicht der Ware können innerhalb der gewöhnlichen und normalerweise auf dem Markt akzeptierten Parameter Abweichungen aufweisen. Aufgedruckte bzw. in anderer Form im Lieferschein genannte Gewichts- oder Mengenangaben gelten als korrekt.

Der Käufer hat die OLSA innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen ab Eintreffen der Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf beweiskräftige Weise über alle Mängel, Schwund oder Unregelmäßigkeiten am gelieferten Produkt schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mängel, die sich nicht bei Erhalt des Produkts feststellen lassen, hat der Käufer der OLSA innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen ab ihrer Feststellung mitzuteilen. Nach Ablauf einer Frist von sechs (6) Monaten ab der Lieferung haftet die OLSA nicht mehr für eventuelle Mängel und ist nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.

Hat der Käufer am Produkt einen Fehler bzw. Schwund festgestellt und die OLSA innerhalb der vereinbarten Frist darüber in Kenntnis gesetzt, kann die OLSA schnellstmöglich nach ihrer Wahl entweder den Schaden auf ihre Kosten beheben oder neues, mängelfreies Produkt liefern. Im Fall von Schwund hat sie die entsprechenden Fehlmengen an dem vereinbarten Bestimmungsort zu liefern. Alternativ hierzu kann die OLSA dem Käufer die Wertminderung der Waren bzw. den dem Schwund entsprechenden Preis vergüten.

Die OLSA garantiert die Warenlieferung ausschließlich zu den üblichen und normalerweise auf dem Markt der Eisen- und Stahlerzeugnisse anerkannten Lieferbedingungen, insbesondere in Bezug auf Produkte aus rostfreiem Stahl. Die OLSA garantiert weder für die Dauerhaftigkeit der Eigenschaften und Spezifikationen von Waren, die Weiterverarbeitungs-, Fertigstellungs- oder Beschichtungsprozessen unterzogen werden, noch für die Eignung dieser Eigenschaften für andere Vorgänge und Nutzungen.

Höhere Gewalt

Die Vertragspartner haften nicht für die Nichterfüllung des Vertrags aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Arbeits- oder Handelskonflikte, Dritten zuzuschreibende Probleme (wie z.B. Lieferanten, Spediteure, Stromausfälle und andere Produktionszwischenfälle usw.)

In diesen Fällen gelten Nichtausführungen bzw. Verzögerungen nicht als Vertragsverstoß und die Ausführungsfrist wird um den Zeitraum verlängert, während dessen die Vertragserfüllung nicht möglich war. Dauert die Verzögerung bzw. Nichtausführung länger als sechs Monate an, können beide Vertragspartner den Vertrag bezüglich der noch nicht an den Käufer ausgelieferten Produkte kündigen. Im Fall einer Kündigung aus diesem Grund kann keiner der Vertragspartner Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen beliebiger Art geltend machen. Auf die Lieferung von Produkten geleistete Anzahlungen werden jedoch zurückerstattet und noch nicht ausgelieferte, sich auf dem Transport befindliche Waren werden zurückgeschickt.

Eigentumsvorbehalt

Die OLSA bleibt Eigentümerin der gelieferten Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung durch den Käufer. Die OLSA behält sich das Recht vor, nicht bezahlte Ware, die sich im Besitz bzw. unter Kontrolle des Käufers befindet, zurückzuverlangen sowie sich zur Zurückerlangung dieser Waren Zugang zu beliebigen Grundstücken oder Gebäuden, in denen die Ware gelagert wird, zu verschaffen.

Falls der Käufer die nicht bezahlte Ware zu einem neuen Gegenstand weiterverarbeitet oder vermischt, erwirbt die OLSA bis zur vollständigen Bezahlung der Originalware einen Miteigentumsanteil an dem neuen Gegenstand im Verhältnis zum Wert der darin enthaltenen nicht bezahlten Ware.

Sollte der Käufer unbezahlte Ware bzw. einen damit hergestellten neuen Gegenstand verkaufen, tritt er bereits jetzt seine Forderung aus diesem Weiterverkauf bzw. den entsprechenden Anteil seiner Rechte gegen den Dritten in Höhe seiner Schulden für die nicht bezahlte, aber verkaufte Ware an die OLSA ab.

Im Fall der Nichtbezahlung der Ware kann die OLSA alle weiteren noch fälligen Lieferungen an den Käufer einstellen. Sie behält sich außerdem das Recht vor, alle durch sie für angebracht erachteten Maßnahmen zu ergreifen.

ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

UNTER AUSNAHME DER AUSDRÜCKLICHEN BESTIMMUNGEN IN DIESEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BZW. ANDERWEITIG GESCHLOSSENER VEREINBARUNGEN ÜBERNIMMT DIE OLSA UNTER KEINEM UMSTÄNDEN DIE HAFTUNG FÜR GELEGENTLICHE, INDIREKTE ODER SICH ERGEBENDE VERLUSTE ODER SCHÄDEN, WIE Z.B. GESCHÄFTSVERLUSTE, PRODUKTIONSAUSFÄLLE, AUSSCHUSS, ENTGANGENEN GEWINN ODER REKLAMATIONEN DURCH DEN KUNDEN DES KÄUFERS.

DIE OLSA HAFTET IN KEINER WEISE BEI SPÄTER ALS SECHS (6) MONATE AB DER LIEFERUNG EINGEHENDEN REKLAMATIONEN. IHRE GESAMTHAFTUNG GEHT NICHT ÜBER DEN NIEDRIGEREN RECHNUNGSBETRAG DER ENTSPRECHENDEN MANGELHAFTEN WARE BZW. DEN DURCH DIE OLSA DURCH IHRE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT ERHALTENEN BETRAG (NETTO NACH ABZÜGEN) HINAUS.

ACEROS INOXIDABLES OLARRA, S.A.
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beendigung

Unbeschadet aller vorher getroffenen Vereinbarungen sowie aller Rechte oder Abfindungen, die die OLSA vertraglich oder gesetzlich zustehen, kann die OLSA in folgenden Fällen die Lieferung aller noch nicht ausgelieferten Aufträge zurückstellen oder verweigern bzw. alle mit dem Käufer bestehenden Verträge ohne die Erfordernis einer gerichtlichen Anordnung fristlos kündigen sowie alle noch ausstehenden Zahlungen einschließlich der noch nicht fällig gewordenen Beträge einfordern:

- i. Bei vollständiger oder teilweiser Nichtbezahlung einer Rechnung innerhalb der entsprechenden Frist.
- ii. Bei Nichtbefolgung der branchenüblichen Erhaltungs-, Handhabungs- und Nutzungsbedingungen durch den Käufer.
- iii. Bei nicht angemessener bzw. nicht fristgemäßer Erfüllung aller anderen vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer.
- iv. Bei Vorliegen eines Insolvenz- oder Auflösungsgrundes beim Käufer.

Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung richtet sich nach spanischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Reklamationen werden durch die für den Sitz der OLSA zuständigen Gerichte entschieden. Alternativ hierzu kann die OLSA auch ein Verfahren am Gerichtsstand des Käufers einleiten. Bei Zweifeln über die Auslegung hat die spanische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.